

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 21. Oktober 2009

Nummer 7

### Inhaltsverzeichnis

#### *Amtlicher Teil*

- Beschlussbekanntmachungen des Haupt- und Finanzausschusses ..... Seite 2
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung ..... Seite 2
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ, sowie entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes gemäß § 2 (1) BauGB ..... Seite 3
- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung September 2008 gemäß § 10 (1) BauGB ..... Seite 5
- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung Juni 2009 gemäß § 10 (3) BauGB ..... Seite 7
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“, OT Schildow (Stand Juli 2009) und betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ..... Seite 9
- Informationen des Einwohnermeldeamtes zu den Lohnsteuerkarten 2010 ..... Seite 10
- Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zu den Lohnsteuerkarten 2010 ..... Seite 11
- Bekanntmachung des Wahlleiters ..... Seite 11
- Information des Ordnungsamtes ..... Seite 12
- Widmungsverfügung ..... Seite 12

#### *Nichtamtlicher Teil*

- Mühlenbecker Mönchmühlenfest ..... Seite 13
- Pressemitteilung des „Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder“ ..... Seite 13
- Information des Landkreises Oberhavel zur Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten ..... Seite 14
- Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ ..... Seite 14
- Sprechstunden der Ortsvorsteher ..... Seite 14
- Pressemitteilung zum internationalen Schüleraustausch ..... Seite 14
- Mitgliederinformation Bürgerverein Bieselheide e.V. .... Seite 15
- Information der „Grüne Schule Grenzenlos“ ..... Seite 15

## Amtlicher Teil

### Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 09.09.2009 folgenden Beschluss gefasst hat:

Beschluss-Nr.:

**HA II/0139/09/06** Auftragsvergabe Los 11 Stahlbauarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck

*gez. Brietzke*

### Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 07.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss-Nr.

**HA II/0162/09/08** Auftragsvergabe Los 12 Dachdichtungsarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck

**HA II/0163/09/08** Auftragsvergabe Los 14 Metallbau Gesamtschule Mühlenbeck

**HA II/0164/09/08** Auftragsvergabe Los 40 Heizungstechnik Gesamtschule Mühlenbeck

**HA II/0165/09/08** Auftragsvergabe Los 41 Sanitärtechnik Gesamtschule Mühlenbeck

**HA II/0166/09/08** Auftragsvergabe Los 42 Lüftungstechnik Gesamtschule Mühlenbeck

**HA II/0167/09/08** Auftragsvergabe Los 43 Elektrotechnik Gesamtschule Mühlenbeck

*gez. Brietzke*

### Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 10. öffentlichen Sitzung am 05.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil

**II/0160/09/10** Antrag von der Fraktion DIE LINKE. – Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung

**II/0161/09/10** Anträge der Fraktion DIE LINKE. – Benennung des Mitgliedes im Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung, Benennung des stellv. Mitgliedes im Haupt- und Finanzausschuss

**II/0159/09/10** (Antrag des Ortsbeirates Zühlsdorf) – Fördermittelantrag für den Bau des Kinder- und Spielplatzes und des Bolzplatzes in Zühlsdorf

**II/0135/09/10** Billigungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ und Änderung FNP

**II/0148/09/10** Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 7 und Änderung von Teilflächen des FNP, OT Schönfließ

**II/0155/09/10** Fortschreibung des Entwurfes zum Landesstraßenbedarfsplan 2010 – Ortsumfahrungen Summt und Mühlenbeck

**II/0150/09/10** Bauprogramm zum Straßenbau Franz-Schmidt-Straße im Ortsteil Schildow

Folgender Beschluss wurde in die Ortsbeiräte verwiesen:

**II/0088/09** Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Folgender Beschluss würde zurückgezogen:

**II/0149/09** Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 14 „Am Uhlenhorst/Falkenstraße“, OT Schildow

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

**II. nichtöffentlicher Teil:**

**II/0138/09/10** Zurückweisung Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land

**II/0137/09/10** Bestätigung einer Eilentscheidung gem. § 58 Kommunalverfassung

**II/0154/09/10** Auftragsvergabe Radwegbeleuchtung entlang der L21, Autobahn bis Tankstelle

**II/0131/09/10** Vergabe eines Erbbaurechtes zum Flurstück 507 der Flur 4 von Mühlenbeck

**II/0115/09/10** Vergabe eines Erbbaurechtes zum Flurstück 1/9 der Flur 2 von Schönfließ

**II/0147/09/10** Löschung einer Zwangssicherungshypothek

*gez. Brietzke*

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ, sowie entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes****Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.10.2009 mit Beschluss-Nr. II/0148/09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“, OT Schönfließ, sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Fläche des Plangebietes beschlossen.

Das Plangebiet liegt im OT Schönfließ östlich der Glienicker Chaussee, gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide. Es wird begrenzt durch

- die Glienicker Chaussee im Nordwesten,
- das Betriebsgelände der Nordbahn-gGmbH im Südwesten,
- Waldflächen im Nordosten und Südosten.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 63 und 64 der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ mit einer Gesamtgröße von ca. 2,97 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Im Plangebiet befinden sich der Bauhof der Gemeinde Glienicke Nordbahn, verschiedene kleine Gewerbebetriebe, ein Jugendtreff der Gemeinde Mühlenbecker Land, eine Hundeschule sowie Freiflächen, die teilweise als Lagerflächen oder der Erschließung dienen.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

**Planungsziel**

Die Bauleitplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Nordbahn gGmbH, Werkstatt für behinderte Menschen, auf einer Teilfläche des Plangebietes sowie der erforderlichen Erschließung schaffen. Im Plangebiet wird insgesamt die Festsetzung eines Sondergebietes für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen angestrebt. Neben nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sollen auch soziale und medizinische Einrichtungen, insbesondere zur Betreuung von behinderten Menschen, Senioren und Jugendlichen sowie Wohnangebote für die betreffenden Bevölkerungsgruppen zulässig sein. Die rechtmäßig ausgeübten bestehenden Nutzungen sollen weiterhin zulässig bleiben. Das Plangebiet liegt im LSG „Westbarnim“. Im Zuge des Planverfahrens wird die Ausgliederung aus dem LSG beantragt.

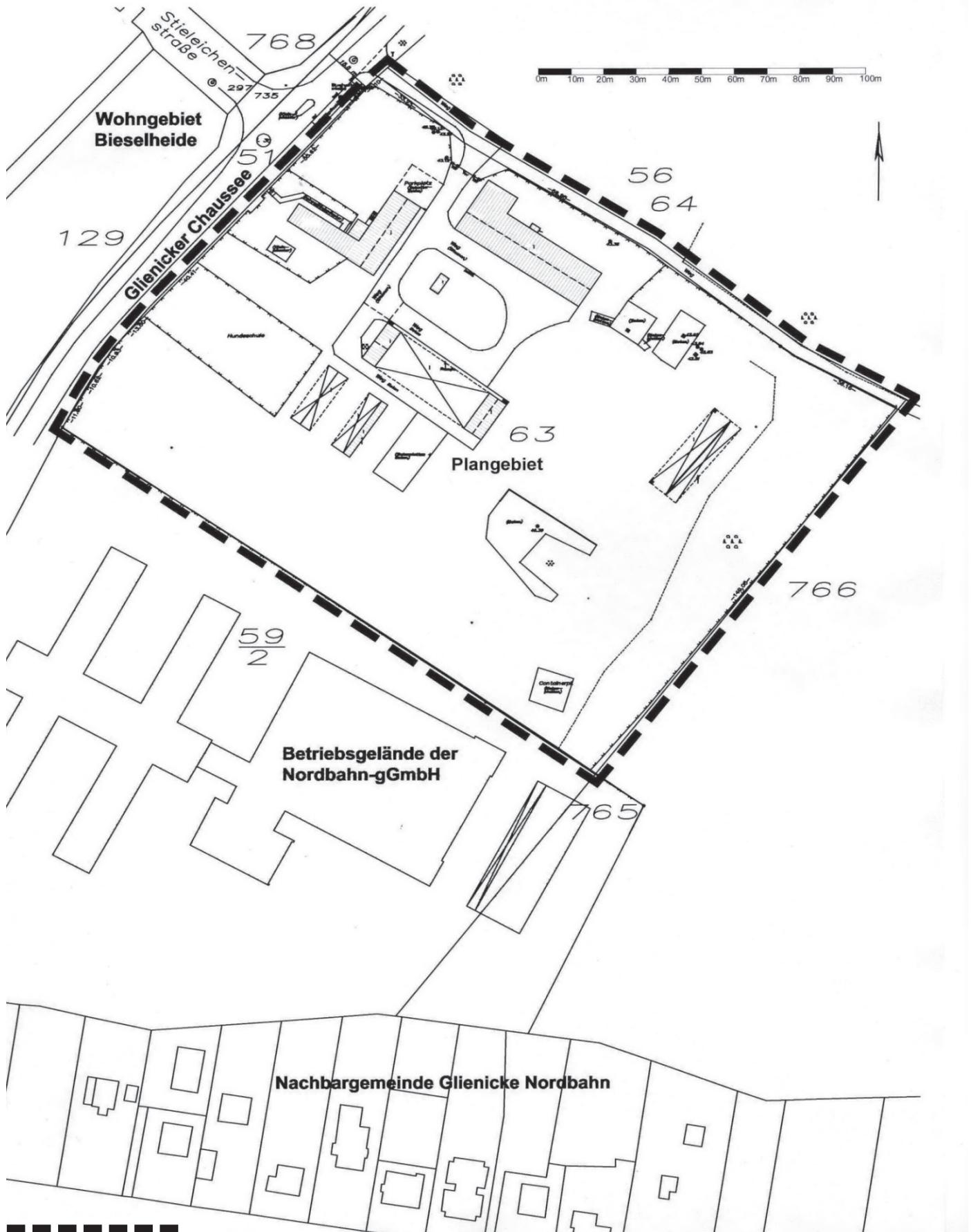
*Mühlenbecker Land, den 06.10.2009*

*Brietzke  
Bürgermeister*

*Siegel*

**Amtlicher Teil**

**Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7  
„Sondergebiet für Arbeit, Betreuung und Wohnen für besondere Personengruppen“,  
OT Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land**



■■■■■■■■■■  
Geltungsbereichsgröße des Bebauungsplanentwurfs

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ /  
OT Schildow in der Fassung September 2008****Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ /  
OT Schildow, in der Fassung September 2008 gem. §10 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat gemäß §10 Abs. (1) BauGB am 20.04.2009 mit Beschluss-Nr. II/0049/09/5 in öffentlicher Sitzung nach Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Auslegung den Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ / OT Schildow in der Fassung vom September 2008 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow, in der Fassung vom September 2008 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch). Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan des Ortsteiles Schildow im Wege der Berichtigung gemäß §13a (2) BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

**Lage / Planung :**

Der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 194 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1,16 ha.

Die Fläche des Plangebietes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Schönfließer Straße,
- im Süden durch das Baugrundstück Schönfließer Straße 1 und eine angrenzende Brachfläche zur Bahn hin,
- im Westen durch die Bahnlinie der „Heidekrautbahn“

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Senioren- Wohn- und Pflegeheimes mit ca. 120 Plätzen im südlichen Teil des Plangebietes mit einem Baukörper mit bis zu 100 m Länge und 4 Vollgeschossen. Die südliche Teilfläche des Plangebietes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioren-Wohn- und Pflegeheim, die nördliche Teilfläche des Plangebietes wird als Mischgebiet festgesetzt.

**Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr.: II/0049/09/5 des am 20.04.2009 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“, OT Schildow, in der Fassung vom September 2008 an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ der Gemeinde Mühlenbecker Land in der Fassung vom September 2008 ist am 12.05.2009 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

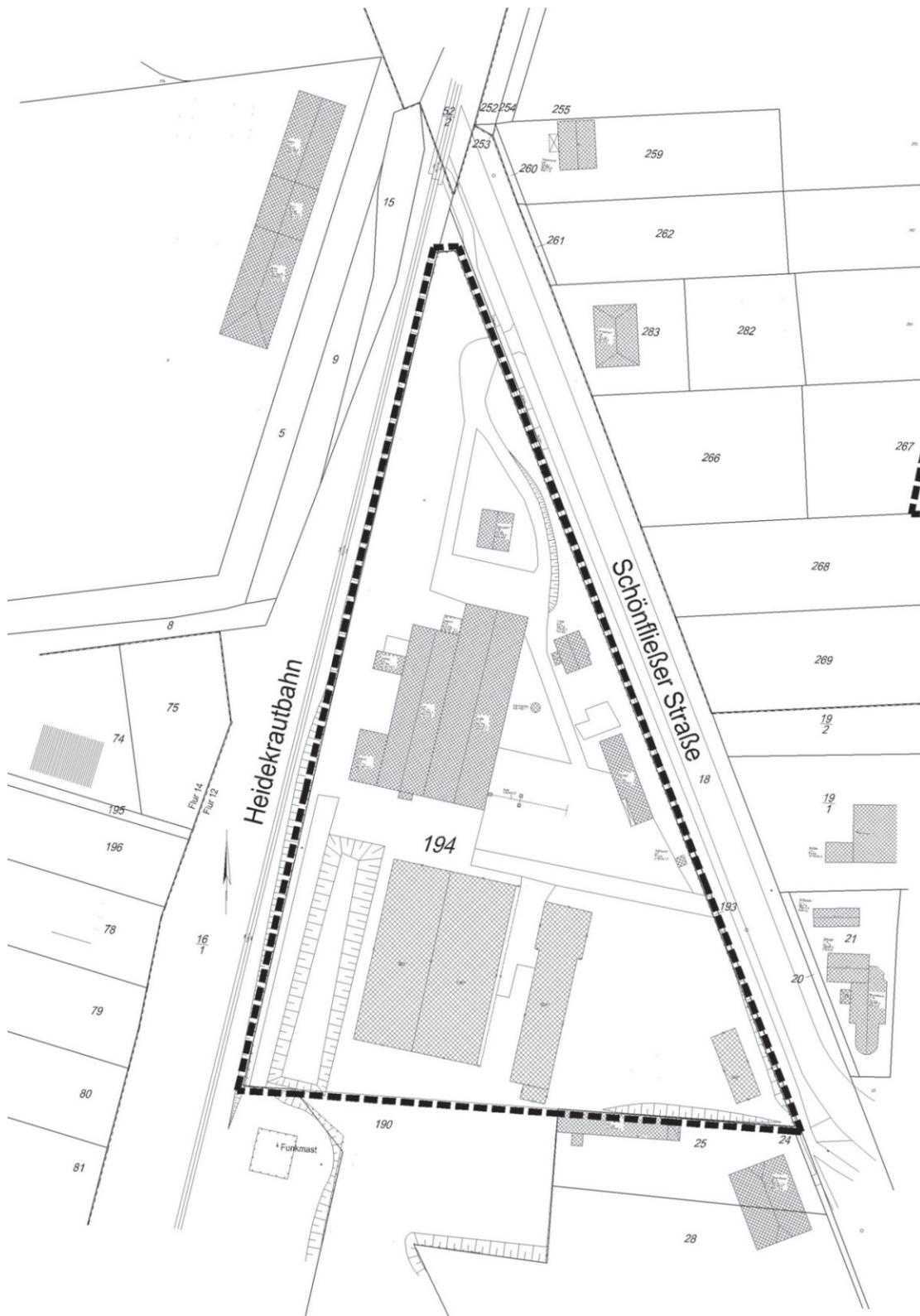
*Mühlenbecker Land, den 02.10.2009*

*Brietzke  
Bürgermeister*

*Siegel*

**Amtlicher Teil**

**Anlage**



Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“ /  
OT Schildow in der Fassung vom Juni 2009****Hier: öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens  
des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat gemäß § 10 Abs. (1) BauGB am 15.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“, OT Schildow in der Fassung vom Juni 2009 gem. § 10 (1) BauGB nach Abwägung der Stellungnahmen (Beschluss-Nr. II/120/09 vom 13.07.2009) mit Beschluss-Nr. II/0121/09 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Juni 2009 wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt im OT Schildow nördlich der Bahnhofstraße, westlich der Hauptstraße und östlich der Bahnfläche der Heidekrautbahn. Es umfasst die Fläche eines früheren Sportplatzes und angrenzende Brachflächen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 42, 63, 65, 185, 187, 188 und 189 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 1,6 ha gemäß Darstellung im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet Flächen für Sportanlagen sowie an der Bahnhofstraße ein Mischgebiet fest.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) BauGB angepasst.

**Die von der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“, OT Schildow tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“, OT Schildow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

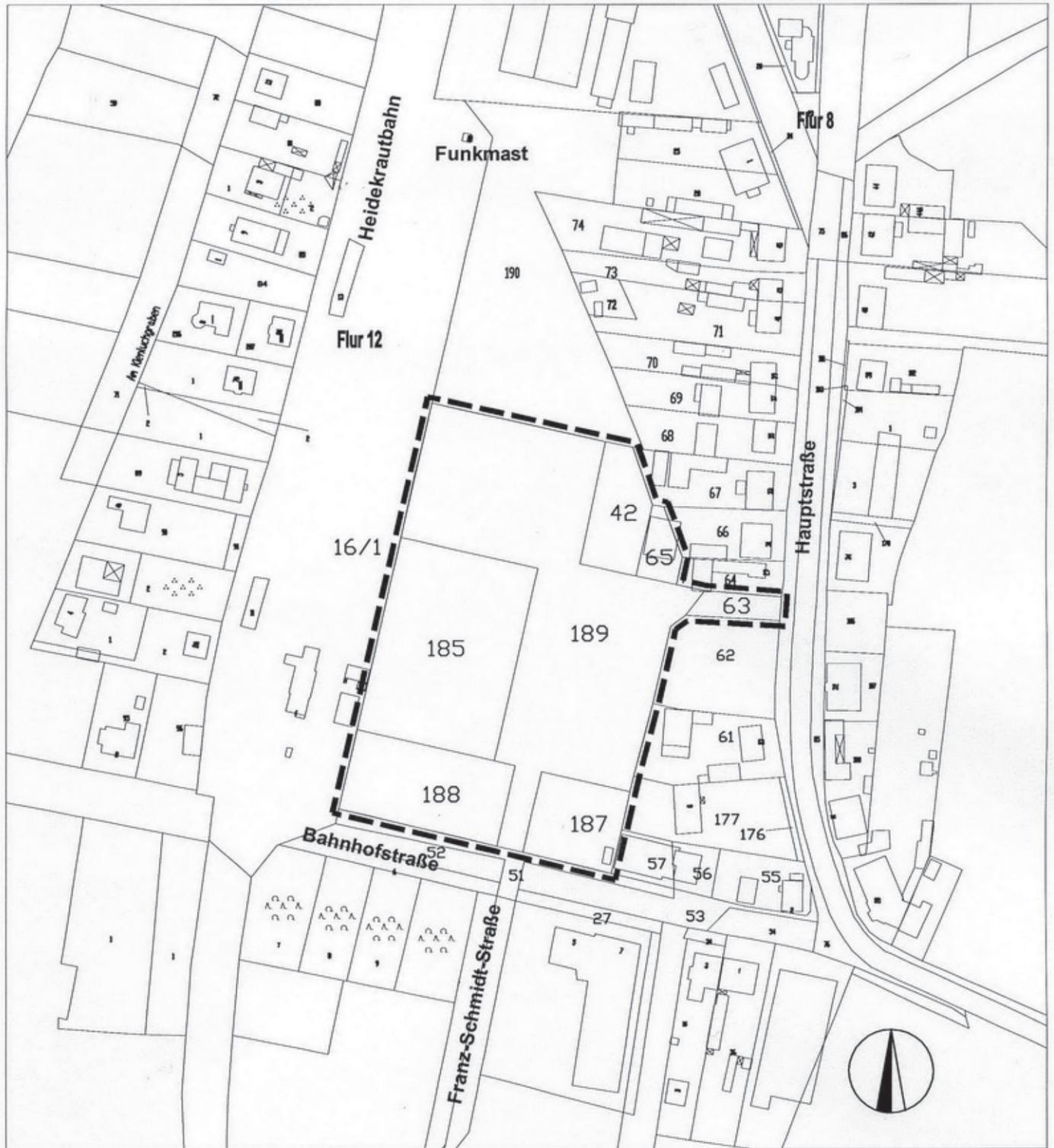
*Mühlenbecker Land, den 02.10.2009*

*Brietzke  
Bürgermeister*

*Siegel*

**Amtlicher Teil**

**Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Schildow, Flur 12 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“ OT Schildow**



**Amtlicher Teil****Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ OT Schildow (Stand Juli 2009) und betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes****Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.10.2009 mit Beschluss-Nr. II/0135/09 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“ / OT Schildow sowie den Entwurf der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand Juli 2009) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im OT Schildow im Außenbereich innerhalb des LSG Westbarnim. Es handelt sich um eine Waldfläche am Rand des Siedlungsbereiches. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch den angrenzenden Landschaftsraum in Norden, Osten und Süden. Im Westen wird das Plangebiet nur von einem schmalen Waldstreifen von der Bahnhofstraße abgegrenzt. Südlich und westlich der Bahnhofstraße befindet sich Wohnnutzung. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1 und des Flurstücks 18 der Flur 11 Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt 1.100 m<sup>2</sup>. Siehe hierzu Anlage.

**Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)**

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes und der betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schildow liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt u. Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 19.12.2008
- Dr.-Ing. Bertold Borries vom 09.06.2009
- Landesumweltamt Brandenburg vom 10.06.2009
- Landkreis Oberhavel vom 22.06.2009

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 02.11.2009 bis einschließlich zum 02.12.2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 - 12.00 Uhr                       |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 13.00 Uhr                       |

**Hinweise:**

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen sowohl zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes als auch zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur betreffenden Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Bodenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

**Planungsziel**

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Spielplatzes im Einzugsgebiet der Katharinensiedlung unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes

Die im Flächennutzungsplan bisher als Wald dargestellte Fläche soll, entsprechend der Festsetzung für den Bebauungsplan, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt werden. Dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes des OT Schildow notwendig.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7, und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

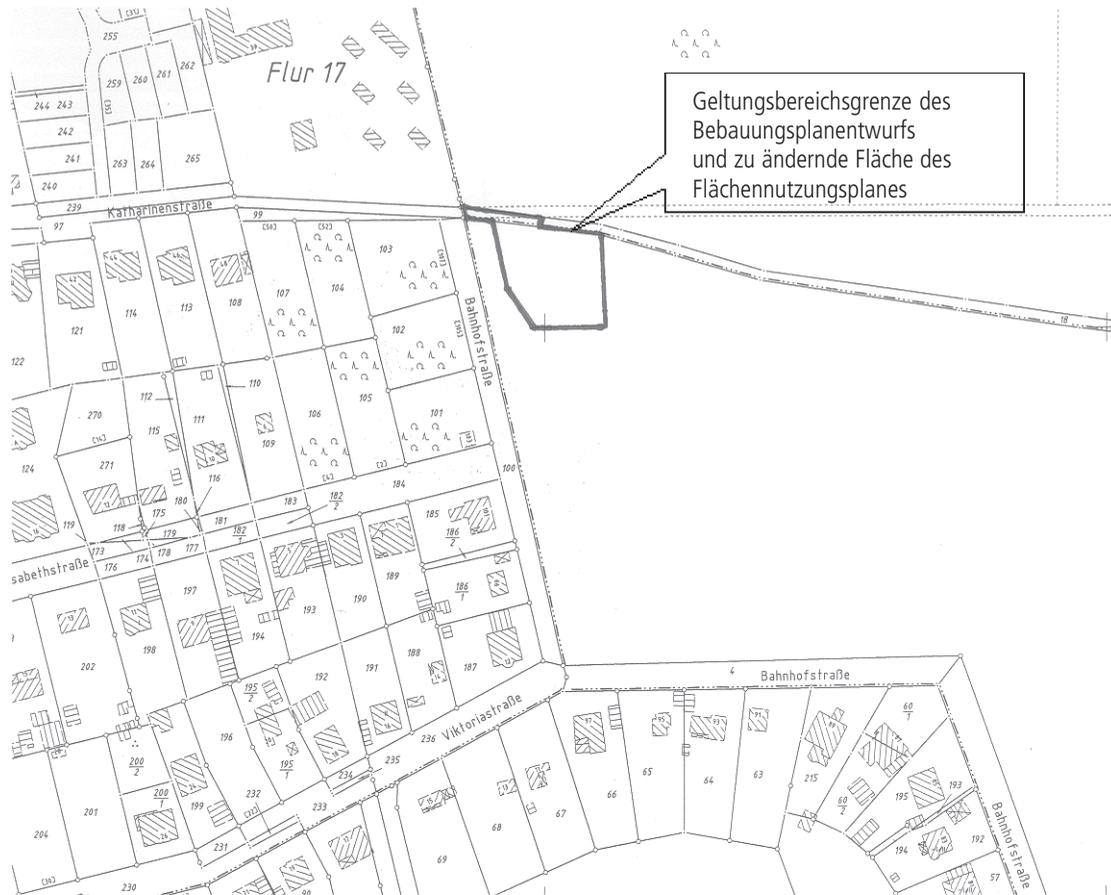
Mühlenbecker Land, den 06.10.2009

Brietzke  
Bürgermeister

Siegel

## Amtlicher Teil

### Anlage zum B-Plan Nr. 20 „Spielplatz Katharinensee“: Auszug Liegenschaftskarte mit Lage und Umgrenzung des Plangebietes



## Information des Einwohnermeldeamtes

Bis zum 31.10.2009 werden Ihnen die Lohnsteuerkarten 2010 zugesandt. Die Lohnsteuerdaten wurden zum Stichtag 20.09.2009 erstellt und auf Ihre Lohnsteuerkarte übertragen. Sollten bei Ihnen Kinderfreibeträge fehlen, da Ihre Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen sogenannte Pauschbeträge (z.B. für Schwerbehinderung) auf die Lohnsteuerkarte aufgetragen werden, sind diese Aufgaben durch das Finanzamt Oranienburg durchzuführen.

Wie auch im letzten Jahr wird das **Finanzamt Oranienburg** im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land eine Sprechstunde abhalten:

**Dienstag, 03.11.2009**  
**09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr**

In dieser Zeit können unter anderem die oben genannten Eintragungen durch das Finanzamt vorgenommen werden.

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Lohnsteuerkarte oder zu melderechtlichen Angelegenheiten, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes unter den Rufnummern 033056/841-46 oder 033056/841-142 gern zur Verfügung.

**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachung****Lohnsteuerkarten 2010**

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum **31.10.2009** ausgehändigt und durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt Oranienburg einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklasse bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

*Gemeinde Mühlenbecker Land  
Einwohnermeldeamt  
Mühlenbeck  
Liebenwalder Str. 1  
16567 Mühlenbecker Land*

*Mühlenbecker Land, den 02.10.2009*

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

Am 6. August 2009 hat Fr. Margot Gudd zur Niederschrift dem Wahlleiter erklärt, dass sie ihr Mandat in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land niederlegt.

Dieser Verzicht erfüllt den Tatbestand des § 59 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG und wird zum 7. August 2009 rechtswirksam. Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz eines Vertreters, der seine Rechtsstellung als Vertreter verliert, auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt wurde.

Frau Gudd hatte ihren Sitz in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land auf der Liste der Partei DIE LINKE wahrgenommen. Die erste Nachrückerin nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der DIE LINKE war Frau Sylvia Erdmannski. Sie lehnte das Mandatsangebot ab.

Zweiter Nachrücker nach der Zahl der Stimmen auf der Liste der DIE LINKE ist Herr Thomas Pump aus dem Ortsteil Zühlsdorf. Herr Pump nahm das Mandat an und ist mit Wirkung vom 2. September 2009 Mitglied der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land.

*Mühlenbecker Land, 2. September 2009*

*Matthes  
Wahlleiter*

## Amtlicher Teil

### Information des Ordnungsamtes

Noch lässt sich nicht vorhersehen, wie der kommende Winter ausfällt und mit welchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Es ist aber ratsam, sich rechtzeitig auf die kalte Jahreszeit einzustellen und damit einigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen. Eis- und Schneeglätte machen auch den Ver- und Entsorgungsunternehmen zu schaffen, was vielerorts im Januar 2009 zu spüren war.

Grundlage u.a. für die Winterwartung ist die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 9 vom 04. September 2008 und Amtsblatt Nummer 2 vom 29. Januar 2009). Alle Straßen sind einer bestimmten Kategorie zugeordnet, die den Umfang der Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen, Gehwegen und Gehwegnebenanlagen wiedergibt. Daraus leitet sich auch ab, dass nur Straßen übergeordneter Bedeutung durch ein beauftragtes Unternehmen im Winter geräumt werden (Winterwartung).

Daher werden die Grundstückseigentümer an unbefestigten Straßen daran erinnert, die Räum- und Streupflicht wahrzunehmen. In Straßen untergeordneter Verkehrsbedeutung beschränkt sich die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen auf gefährliche und verkehrswichtige Stellen (Kreuzungs- oder Einmündungsbereiche). Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und

die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Sofern sich die Fahrbahnen in einem vereisten Zustand befinden, muss kein Ver- und Entsorgungsunternehmen diese Straße befahren. Die Entscheidung, ob z.B. das Müllfahrzeug eine riskante Strecke fährt oder nicht, liegt in diesem Fall allein beim Fahrer. Die Tonnen oder gelben Säcke sind an den öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass sie für Müllfahrzeuge ohne Schwierigkeiten erreichbar sind. Es bleibt jedem Bürger selbst überlassen, wegen widriger winterlicher Straßenverhältnisse Mülltonnen oder Säcke an der Straßeneinmündung bzw. der nächsten erreichbaren Straße bereit zu stellen, damit eine Abfuhr möglich wird. Ähnlich ist die Problematik der Dienstleister der Wasser- und Abwasserzweckverbände. Auch hier kann bei schwierigen Straßenverhältnissen und Ausnahmewettererscheinungen die Entsorgungsleistung stark eingeschränkt sein.

Weiterhin wird die Verwaltung versuchen, an einigen Stellen Streugutboxen aufzustellen, so dass den Anwohnern für die Abstumpfung der Fahrbahn Streugut zur Verfügung steht. Es wird jedoch darum gebeten, das Streugut ausschließlich für den Zweck notwendiger Fahrbahnabstumpfung zu verwenden. Sollte festgestellt werden, dass es zu Missbrauch des Streugutes kommt, müssten die Boxen wieder eingesammelt werden.

### Widmungsverfügung

Nach §§ 1, 2 und 36 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofsatzung), inkraftgetreten am 14.01.2005

verfügt die Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Widmung:

Das Flurstück 122 mit einer Größe von 783 m<sup>2</sup>, gelegen in der Flur 5 der Gemarkung Mühlenbeck, wird mit Wirkung vom 05.10.09 als Friedhof „Friedhof Buchhorst“ der Gemeinde Mühlenbecker Land gewidmet.

Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 01, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Mühlenbeck, den 05.10.09

gez.  
K. Brietzke  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils**